

**Satzung der Telefonseelsorge  
Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.  
Stand: 09.01.2016**

Das Amtsgericht Koblenz hat die auf der Jahreshauptversammlung am 9.1.2016 beschlossenen Satzungsänderungen der §§ 4 und 7 in das Vereinsregister 11083 bestätigt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 31.08.2016.

---

## **§ 1 Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler**

Der Verein führt den Namen „*Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e. V.*“ Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen in schwierigen Lebenssituationen am Telefon bei Tag und Nacht zu begleiten, ihnen im Gespräch bei der Klärung ihrer individuellen Lebenslagen zu helfen und sie zu eigenen Entscheidungen zu ermutigen.
- (2) Der Verein ist Mitglied der „Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge und Offene Tür e. V.“ und der „Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger von Erziehungs- und Beratungsstellen, Ehe- Familien- und Lebensberatungsstellen, der Telefonseelsorge und Offenen Tür“ sowie des „Internationalen Verbandes der Telefonseelsorgen“ – Ifotes – und erkennt deren nationale und internationale Leitlinien als Geschäftsgrundlage an; sie sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Verein ist ökumenisch und arbeitet nach den Grundsätzen christlicher Werte.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt nach § 2 ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein werden keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins gezahlt.
- (4) Es darf keine Person Zahlungen erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein veranlasst wurden, können erstattet werden. Einzelheiten werden durch die entsprechenden Richtlinien des Vorstandes geregelt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- a) natürliche Personen, die für die Telefonseelsorge ausgebildet sind (ehrenamtliche Telefonseelsorgende), die Erfordernisse des ehrenamtlichen Dienstes am Telefon erfüllen und dies mit ihrer Unterschrift unter die „Vereinbarung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.“ anerkannt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand;
  - b) natürliche Personen, die als Fördermitglieder dem Verein beitreten; §4 Abs.1 a. Satz 2 gilt entsprechend;
  - c) je ein Vertreter der röm.-kath. Kirche und den evangelischen Kirchengemeinden im Kreis Ahrweiler als geborene Mitglieder. Diese werden von Ihren Kirchen berufen.
- (2) Alle Mitglieder sind dem Zweck des Vereins (§2) verpflichtet und haben im Verein statusbezogen die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben während Ihrer Mitgliedschaft und auch für die Zeit danach Dritten gegenüber die Grundsätze der Anonymität und Verschwiegenheit zu wahren. Dies beinhaltet vor allem die Anonymisierung des Personenkreises der Telefonseelsorgenden nach außen als auch die strikte Verschwiegenheit über alles, was im Rahmen des ehrenamtlichen Dienstes am Telefon erfahren und ggf. vereinsintern besprochen wird. Fördermitglieder haben jedoch das Recht, für den Verein in der Öffentlichkeit aufzutreten. Näheres hierzu legt der Vorstand fest.
- (4) Vorsitzende, Mitglieder und Förderer der Telefonseelsorge können für besondere Verdienste zu lebenslangen Ehrenvorsitzenden, bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung des Dienstes am Telefon, bei Tod, durch schriftlich zu erklärenden freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die „Vereinbarung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.“ verstößt.

#### **§ 4a Mitgliedsbeitrag**

- (1) Für ehrenamtliche Telefonseelsorgende besteht der Mitgliedsbeitrag im ehrenamtlichen Dienst am Telefon. Darüber hinaus können sie in Einzelfällen durch Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

- (2) Fördermitglieder wirken in der Regel bei der Öffentlichkeitsarbeit mit. Sie zahlen einen Mindestmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Er sollte 5 € /mtl. nicht unterschreiten.
- (3) Für die geborenen Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengemeinden wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

#### **§ 4b Wechsel der Art der Mitgliedschaft**

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Fördermitglieder ihren Status mit Zustimmung des Vorstandes wechseln und ehrenamtliche Telefonseelsorgende werden. Eine weitere Tätigkeit in der Öffentlichkeit ist damit ausgeschlossen. Dabei gilt § 4a Abs.1 Satz 2 sinngemäß.
- (2) Ehrenamtliche Telefonseelsorgende können ebenfalls Ihren Status mit Zustimmung des Vorstandes wechseln und Fördermitglied werden. Mit dem Statuswechsel ist ein weiterer ehrenamtlicher Dienst am Telefon ausgeschlossen.
- (3) Bei einem erfolgten Statuswechsel ist ein erneuter Statuswechsel frühestens nach einem Jahr möglich.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den/ die Vorsitzende(-n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren aus ihren Reihen;
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden;
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes des/der Schatzmeisters (-in) und des Prüfberichtes der Kassenprüfer;
  - d) die Entlastung des Vorstandes;
  - e) die Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern(-innen);
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g) auf Vorschlag des Vorstandes die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft;

- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V., Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder jedoch nur, solange sie Dienst am Telefon leisten
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In Bezug auf Vorstands- und sonstige personenbezogene Wahlen ist die zur Wahl stehende Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Eine schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin durch den Vorstand.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer(-in) oder bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer(-in) und dem/der Versammlungsleiter(-in) zu unterzeichnen und in geeigneter Form allen Mitgliedern bekannt zu machen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden als gewählte Mitglieder:
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die Erste Stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der/die Zweite Stellvertretende Vorsitzende,
  - d) der/die Schatzmeister(-in),
  - e) der/die Schriftführer(-in)

Darüber hinaus gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder mit Stimmrecht an:

- f) die Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden im Kreis Ahrweiler und der katholischen Kirche (s. § 4, Abs.1c).

Aus dem Kreis der Fördermitglieder darf höchstens 1 Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere:

- a) Leitung und Repräsentation des Vereins
- b) Verwaltung und Finanzen des Vereins
- c) Personalangelegenheiten einschließlich der Entscheidung über Mitgliedschaftsaufnahmen (§4, Abs. 1a) sowie des Verlustes der Mitgliedschaft und über den Ausschluss von Mitgliedern (§4, Abs. 5)
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Spendenakquise; dies umfasst auch die Koordinierung der Aktivitäten der Fördermitglieder
- e) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.

- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er tritt ebenfalls zusammen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
- (5) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Erste und der/die Zweite Stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Diakonische Werk des evangelischen Kirchenkreises Koblenz und den Caritasverband für die Region Rhein-Mosel-Ahr e. V., Geschäftsstelle Bad Neuenahr-Ahrweiler, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden haben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzungsänderungen der §§ 4, und 7 (1), 7 (3) wurden in der Mitgliederversammlung der Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. am 09. Januar 2016 in der oben angegebenen Form mit Zustimmung von mehr als  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.